

Beschluss Nr.: 1615/2018

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	22.10.2018	X		X			
Ortschaftsrat Groß Santerleben	12.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Ackendorf	19.11.2018	X					
Ortschaftsrat Rottmersleben	19.11.2018	nicht beschluss fähig					
Ortschaftsrat Bebertal	22.11.2018	X					
Ortschaftsrat Ochtmersleben	20.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	21.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Hermsdorf	22.11.2018		X				
Ortschaftsrat Nordgermersleben	22.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Bornstedt	27.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Niederndodeleben	27.11.2018	X					
Ortschaftsrat Irxleben	28.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Schackensleben	28.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Eichenbarleben	29.11.2018	X		X			
Ortschaftsrat Wellen	29.11.2018	X		X			
Hauptausschuss Hohe Börde	04.12.2018	X		X			
Gemeinderat Hohe Börde	11.12.2018	X		X	20	4	1

GEGENSTAND:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2020

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2020.

Grundsteuer A 327 %
Grundsteuer B 380 %
Gewerbesteuer 361 %

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Frau Schweinhagen	Amt: 20	Struktur: 20.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG), der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Sachverhalt:

Die Hebesatzsatzung dient der Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer und damit der Absicherung der gemeindlichen steuerlichen Einnahmen. Die Anpassung der Hebesätze hat Auswirkungen auf das Gemeindegebiet, einschließlich der Ortschaften Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben.

Gemäß der Zweiten Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Hohe Börde vom 14.12.2016 gelten die Hebesätze für das Gemeindegebiet, ohne die Ortschaften Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben, bis einschließlich 31.12.2019. Für die letztgenannten Ortschaften gelten die Hebesätze gem. § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung ebenfalls bis einschließlich 31.12.2019.

Ab dem 01.01.2020 muss es dementsprechend zu einer Neufestsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern für das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortschaften Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben, kommen.

Es ist jedoch sinnvoll bereits in 2018 die Hebesätze für das Jahr 2020 zu beschließen.

Bereits im Januar 2019 werden bei der Gewerbesteuer die Hebesätze für das Jahr 2020 in das Finanzprogramm eingepflegt. Dies muss passieren, da die Steuerfälle mit abweichenden Wirtschaftsjahren bereits eine oder mehrere Vorauszahlungsraten für das Steuerjahr 2020 im Haushaltsjahr 2019 leisten müssen. Würde die Beschlussfassung nicht bis zur Fälligkeit der ersten Vorauszahlungsbescheide, die bereits das Steuerjahr 2020 betreffen, erfolgen, würde es zu Vorauszahlungssteuerausfällen in Höhe von ca. 400.000 EUR kommen. Weiterhin läge der Erhebung der Vorauszahlungsraten für das Steuerjahr 2020 keine gültige Rechtsgrundlage zu Grunde.

Die gleichzeitige Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuern erfolgt parallel, da es sich um eine einheitliche Hebesatzsatzung für Grund- und Gewerbesteuern handelt.

Die Verwaltung hat diesbezüglich mehrere Varianten gerechnet:

Variante 1: Anpassung der Hebesätze von Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben auf das jetzige Niveau der restlichen Ortschaften

<u>Steuerart</u>	<u>Hebesatz ab 01.01.2020</u>	<u>Mehr-/Mindererträge</u>
Grundsteuer A	335 %	+26.451,80 EUR
Grundsteuer B	380 %	+73.309,10 EUR
Gewerbsteuer	365 %	+267.204,93 EUR
		<u>+366.965,82 EUR</u>

Variante 2: Anwendung gewogener Hebesatz für alle Ortschaften

<u>Steuerart</u>	<u>Hebesatz ab 01.01.2020</u>	<u>Mehr-/Mindererträge</u>
Grundsteuer A	312 %	-126,78 EUR
Grundsteuer B	365 %	+3.026,77 EUR
Gewerbsteuer	348 %	+12.575,11 EUR
		<u>+15.475,10 EUR</u>

Variante 3 : Anwendung der jeweiligen Landesdurchschnitte für alle Ortschaften

<u>Steuerart</u>	<u>Hebesatz ab 01.01.2020</u>	<u>Mehr-/Mindererträge</u>
Grundsteuer A	327 %	+17.208,12 EUR
Grundsteuer B	415 %	+237.301,20 EUR
Gewerbsteuer	361 %	+207.292,03 EUR
		<u>+461.801,35 EUR</u>

Die Verwaltung schlägt vor, die Variante 3 der Hebesatzanpassung für die Grund- und Gewerbesteuern für das gesamte Gemeindegebiet an den jeweiligen Landesdurchschnitt anzupassen:

Grundsteuer A	327 %
Grundsteuer B	415 %
Gewerbsteuer	361 %

Bereits mit den Genehmigungen der Haushalte 2017 und 2018 hat die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Hohe Börde Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen muss und fordert entsprechende Berichte zu deren Durchsetzung. Die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Hebesatzanpassung trägt zur Konsolidierung bei.

Anlage

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer ab dem 01.01.2020